- 79. 1. Findet auf die durch §. 26 der Konkursordnung bestimmte sechsmonatliche Frist §. 200 Abs. 2 C.P.D. Anwendung?
- 2. Ist die vorgedachte schsmonatliche Frist, im Falle einer Pfändung eine Benachrichtigung gemäß §. 744 Abs. 2 C.B.D. vorhersgegangen ist, vom Tage dieser Benachrichtigung, oder erst vom Tage der erfolgten Pfändung an zu berechnen?
- II. Civilsenat. Urt. v. 9. November 1886 i. S. Konkurs D. (Al.) w. Handlung B., S. & Co. (Bekl.). Rep. II. 295/86.

- I. Landgericht Köln.
- II. Oberlandesgericht bajelbit.

Am 21. September 1885 wurde über das Vermögen der Handlung G. D. das Konkursversahren eröffnet. Die Beklagte besaß eine vollstreckbare Forderung gegen die genannte Handlung im Betrage von 13 779,02 M und hatte am 20. März 1885 einem Schuldner der Handlung G. D., der zu H. domizilierten D. W. Gesellschaft auf Grund des H. 744 C.B.D. die Benachrichtigung zustellen lassen, daß wegen ihrer vorerwähnten Forderung die Pfändung der Forderung der Handlung G. D. an die genannte Drittschuldnerin zur Höhe von 14 000 M bevorstehe. Auf diese Benachrichtigung solgte am 9. April 1885 die sörmliche Pfändung der genannten Forderung durch Zustellung des amtsgerichtlichen Pfändungsbeschlusses vom 8. dess. Mon. an die Drittschuldnerin.

Kläger hat nun unter der Behauptung, daß die Beklagte bei Vornahme der vorgebachten Rechtshandlungen die schon vorhandene Zah-lungseinstellung der Handlung G. D. gekannt habe, gegen die Beklagte Klage erhoben mit dem Antrage, sestantellen, daß Beklagte auß der ihrerseits gegen die Handlung G. D. erwirkten Pfändung der Forberung derselben gegen die D. W. Sesellschaft zu H. keinerlei Rechtsanspruch auf abgesonderte Besriedigung habe, und die Pfändung nebst dem vorausgegangenen Arreste aufzuheben.

Die Beklagte erklärte die Ansechtung der Pfändung sür unzulässig, weil sie länger als 6 Monate vor der Eröffnung des Konkursversfahrens stattgefunden habe (§. 26 K.D.). Hiergegen wandte Kläger ein, daß der 20. September 1885, wie auch von der Beklagten als richtig anerkannt ist, auf einen Sonntag gesallen sei, daß daher gemäß §. 65 K.D. und §. 200 C.P.D. der 21. September 1885 der sechsmonatlichen Frist noch hinzugerechnet werden müßte, sodaß die Pfänsbung innerhalb der 6 Nonate stattgefunden habe.

Das Landgericht hat die Klage auf Grund des §. 26 K.D. abgewiesen, weil die Pfändung, bezw. die am 20. März 1885 erfolgte Zustellung früher als 6 Mouate vor der Konfurseröffnung erfolgt und die Bestimmung des §. 200 C.P.D. auf die in Rede stehende sechsmonatliche Frist nicht anwendbar sei. Das Oberlandesgericht trat in seinem die Berusung verwersenden Urteile der Ansicht des Landgerichtes bei.

Die Revision wurde vom Reichsgericht zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

"Der Kevisionskläger behauptet, daß der Berusungsrichter in zweifacher Hinsicht das Geset verletzt habe, erstens weil er die Anwendbarkeit des Abs. 2 des §. 200 C.B.D. auf die durch den §. 26 R.D. bestimmte sechsmonatliche Frist für ausgeschlossen erachtet, und zweitens, weil er die fraglichen 6 Monate im vorliegenden Falle vom 20. März 1885, dem Tage der an die Drittschuldnerin erfolgten Benachrichtigung über die bevorstehende Pfändung, nicht aber vom 9. April 1885, dem Tage der wirklich erfolgten Pfändung, an berechnet habe. Nach beiden Richtungen hin erscheint die Rüge nicht gerechtsertigt.

1. S. 200 C.B.D. bezieht fich nur auf prozessualische Friften, auf Fristen, die in einem laufenden Prozesverfahren zur Anwendung kom= men, oder doch in Beziehung zu einem Prozestverfahren stehen. ergiebt sich schon daraus, daß die &. 191-207 C.B.D., welche von "Ladungen, Terminen und Fristen" handeln, in dem Abschnitte des ersten Buches "Lom Verfahren" enthalten find. Die Motive zur Civilprozefordnung ergeben aber auch zweifellos, daß der Gefetgeber in der Civilprozefordnung nur die Absicht gehabt hat. Bestimmungen über prozessualische Fristen in dem obengedachten Sinne zu treffen. Die Motive führen nämlich zu §. 194 (§. 187 bes Entwurfes) die verschiedenen Arten von Friften auf, welche in der Civilprozeffordnung vorkommen. Die in Rede stehende Frist des &. 26 K.D. könnte nur unter eine dieser Arten subsumiert werden, nämlich unter die zu Nr. 5 erwähnten gesetzlichen Fristen. Bezüglich dieser aber sagen die Motive weiter: "Gesetliche Friften werden nicht durch Verfügung des Richters in Lauf gesett, sondern ihr Beginn knüpft sich kraft Gesetzes unmittelbar an ein bestimmtes prozessualisches Ereignis (z. B. die Zustellung eines Parteischriftstückes 2c)."

Die sechsmonatliche Frist des §. 26 R.D. ist nun aber keine prozessualische. Sie knüpft den Verlust des Rechtes, eine bestimmte Rechtshandlung anzusechten, an den Ablauf der 6 Monate, ohne daß an ein lausendes Prozesversahren gedacht wird, und ohne daß die Frist in irgend einer Beziehung zu einem Prozesse steht. Diese Fristbestimmung gehört, wie viele andere, dem materiellen Rechte an, und ebens deshalb können die Vorschriften der Civilprozesvordung überhaupt auf die in Rede stehende Frist nicht angewendet werden.

Hervorzuheben ist noch, daß auch §. 65 R.D., auf Grund dessen die Anwendbarkeit des §. 200 C.P.D. behauptet wird, nur ausspricht, daß die Vorschriften der Civilprozeßordnung auf das Konkursversfahren entsprechende Anwendung sinden sollen. Es läßt sich aber mit Grund nicht behaupten, daß die Fristbestimmung des §. 26 R.D. dem Konkursversahren angehöre oder mit dem Versahren in Beziehung stehe. Daher muß auch schon aus diesem Grunde §. 200 C.P.D. für unsanwendbar gehalten werden.

Die vorstehend vertretene Auffassung wird auch von den meisten Ausslegern der deutschen Konkursordnung und Civilprozehordnung geteilt. Bgl. v. Wilmowski, Konkursordnung zu §. 26 Nr. 2; v. Wilmowski und Levy, Civilprozehordnung zu §. 200 Nr. 1 Abs. 2; Petersen, Konkursordnung zu §. 26 Nr. 3; v. Völderndorff, Konkursordnung zu §. 26 d. Al. W.: Sarwey, Konkursordnung 2. Aussl. zu §. 26 Nr. 2. Vgl. auch Dr. Eccius in der Zeitschrift von Kassow und Künzel, Vd. 23 S. 739.

2. §. 744 Abs. 2 C.P.D. bestimmt:

"Die Benachrichtigung an den Drittschuldner hat die Wirkung eines Arrestes (§. 810), sosern die Pfändung der Forderung innerhalb drei Wochen bewirkt wird. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welschem die Benachrichtigung zugestellt ist."

Unbestritten ist im vorliegenden Falle die Pfändung innerhalb drei Wochen nach der Benachrichtigung nach §. 730 Abs. 3 C.P.D. bewirft worden. Die Benachrichtigung hat also die Wirfung des Arrestes und gewährt dem Gläubiger ein Pfand= und Vorzugsrecht vor anderen Gläubigern (§§. 810. 709 C.P.D.).

Wenn nun der Revisionskläger geltend macht, daß die Benachrichtigung doch nur etwas Provisorisches, nur eine Handlung mit Suspenstivessekt sei, deren Wirksamkeit durch die nachsolgende Pfändung bedingt werde, daß also für den in Rede stehenden Rechtsverlust nur die wirkliche Pfändung, durch welche der Gläubiger erst sein Recht auszesübt habe, in Betracht kommen könne, so erscheint diese Ausfassung, insbesondere die Schlußsolgerung als durchaus unzutreffend. §. 744 C.P.O. hat vielmehr nach Wortlaut und Sinn offenbar die Bedeutung, daß — wenn die Bedingung der Pfändung innerhalb der gesetzten Fristerfüllt ist — in allen Fällen und nach jeder Richtung hin schon die in Gemäßheit des Abs. 1 desselben ersolgte Benachrichtigung die Wirs

kung des Arrestes und der Psändung mit allen an die letztere geknüpsten Wirkungen haben soll. Der Berufungsrichter hat daher mit Recht die sechsmonatliche Frist vom Tage der erfolgten Benachrichtigung an bezrechnet."